

Satzung der Leichtathletikgemeinschaft Weissacher Tal e.V. in der Fassung vom 01.01.2008

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Leichtathletikgemeinschaft Weissacher Tal e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Weissach im Tal.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des WLSB (Nr.15-302).

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
- (2) Der Verein hat den Zweck..
... durch materielle und ideelle Förderung die Leichtathletik im Weissacher Tal zu unterstützen,
... die Leichtathletik durch Maßnahmen auf sportlichem und nichtsportlichem Gebiet zu fördern und deren Popularität zu steigern,
... seinen Mitgliedern die Möglichkeit zur sportlichen Betätigung in allen leichtathletischen Bereichen anzubieten,
... die Jugend in der Ausübung leichtathletischer Sportarten anzuleiten, zu trainieren und ihr die Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen zu ermöglichen.
- (3) Der Verein fördert und pflegt außerdem die Zusammenarbeit mit den Schulen des Einzugsbereichs, insbesondere mit dem Bildungszentrum Weissacher Tal.
- (4) Der Verein sieht sich nicht als Konkurrenz zu den anderen Vereinen des Weissacher Tals, sondern als sinnvolle Ergänzung auf rein leichtathletischem Gebiet.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

§ 3 Finanzielle Mittel

- (1) Zur Erreichung seiner Ziele stehen dem Verein ordentliche Jahresbeiträge und Zuwendungen seiner Mitglieder, sowie sonstige Einnahmen zur Verfügung.
- (2) Die Mitgliederversammlung setzt die Mindesthöhe und die Fälligkeit der Jahresbeiträge fest. Dies geschieht in Form einer Beitragsordnung. Die Höhe der Beiträge kann für natürliche und juristische Personen unterschiedlich sein; für Jugendliche und Familien sind ermäßigte Beiträge zu beschließen.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Ausgaben des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen des Vereins. **Für Funktionsträger gelten die Regeln des § 6 (2) dieser Satzung.** Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und ist angenommen, wenn der geschäftsführende Vorstand nicht binnen Monatsfrist widerspricht.
- (2) **Mit der Beitrittserklärung erklärt sich das Mitglied damit einverstanden, dass seine Daten im Rahmen der vereinsüblichen Publikationen, insbesondere durch Bekanntgabe von Wettkampfergebnissen, veröffentlicht werden.**
- (3) Mitglieder des Vereins können werden: Natürliche Personen, Personenvereinigungen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.
- (4) Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres oder durch den Tod der natürlichen Person. **Eine Austrittserklärung muss dem Vorstand per Postbrief bis spätestens 30.11. des laufenden Jahres zugehen, ansonsten verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Jahr.**
- (2) Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Jahresbeiträgen im Rückstand ist.
- (3) Wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins in grober Weise verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme gegeben werden.

§ 6 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung
 - die Jugendversammlung
- (2) **Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.** Auslagen werden durch den/die Schatzmeister (in) in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand erstattet.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- der/dem 1. Vorsitzenden
- der/dem 2. Vorsitzenden
- dem/der Schatzmeister(in)
- dem/der Geschäftsführer(in)
- einem/einer Jugendvertreter(in), sofern eingerichtet.

Der Posten des Geschäftsführers muss nicht zwingend besetzt sein.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer, jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

(3) Die Vorsitzenden und der Geschäftsführer führen die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schatzmeister/die Schatzmeisterin führt die Kasse und muss jederzeit im Vorstand Rechenschaft ablegen können. Bei der Mitgliederversammlung legt er/sie den Rechenschaftsbericht vor. Der Schriftführer/die Schriftführerin besorgt die Niederschrift der Sitzungen und unterzeichnet die Niederschriften zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

(4) Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens im Abstand von zwei Jahren statt. Auf diesen Zeitraum bezieht sich auch die jeweilige Kassenprüfung.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden nach gegenseitiger Absprache schriftlich einberufen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die Veröffentlichung in den örtlichen Mitteilungsblättern ist als Form der Einladung ausreichend.

(3) Die Mitgliederversammlung

- wählt den Vorstand,
- nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und den Bericht der Rechnungsprüfung entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- beruft zwei Rechnungsprüfer (Kassenprüfer) auf vier Geschäftsjahre,
- setzt die Mitgliedsbeiträge fest (Beitragsordnung),
- ernennt die Ehrenmitglieder,
- beschließt über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

(4) Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann in der selben Form jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Diese muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich beantragt.

- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit (bei Satzungsänderungen mit absoluter Mehrheit) der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Satzungsändernde Anträge müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

§ 9 Jugendversammlung

- (1) Auf Antrag von mehr als der Hälfte der jugendlichen Mitglieder tritt eine Jugendversammlung zusammen. Diese gibt sich eine Ordnung, die von den Jugendlichen entwickelt, ausgestaltet und verwirklicht wird.
- (2) Die Einberufung der ersten Sitzung erfolgt in der gleichen Form wie für eine Mitgliederversammlung. Das weitere Vorgehen bestimmt die Jugendordnung.
- (3) Die Jugendversammlung wirkt bei Entscheidungen des Vorstands mit. Dazu wird ein Jugendvertreter stimmberechtigtes Mitglied des Vorstands.

§ 10 Auflösung

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen dem Zweckverband Bildungszentrum Weissacher Tal zu. Es ist ausschließlich für Zwecke der Leichtathletik zu verwenden.

§ 11 Gültigkeit

- (1) Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft und ersetzt die bisherigen Fassungen.
- (2) Sie gilt so lange, bis sie durch eine neue, ordnungsgemäß beschlossene Satzung ersetzt wird.
- (3) Teil der Satzung ist die Beitragsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Donzdorf, den 03.01.2008

Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung in Fett-/Kursivdruck!*

*) Auf der Hauptversammlung am 22.02.2008 einstimmig beschlossen

Beitragsordnung der LG Weissacher Tal e.V. gem. § 3 (2) der Vereinssatzung

Gültig ab 2008, gem. einstimmigem Beschluss der Hauptversammlung vom 22.02.2008

1. Die Beitragsordnung regelt alle Rechte und Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die festgesetzten Beiträge treten rückwirkend zum 1. Januar jeden Jahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wird. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.
3. Der jährliche Mitgliederbeitrag an den Verein beträgt:

Beitrags- klasse	Mitgliederart	Beitragshöhe in EURO/Jahr
1	Kinder, Jugendliche und Personen in Ausbildung	40,00
2	Erwachsene	65,00
3	Familien (mind. 1 Erwachsene/r + alle leiblichen Kinder)	95,00
4	Fördermitglieder	30,00
5	Ehrenmitglieder	frei

4. Anträge auf Änderung der Beitragshöhe sind mit entsprechenden Nachweisen dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin vorzulegen. Ein Anschriften- oder Kontowechsel ist sofort mitzuteilen. Die Kosten von Rücklastschriften und damit verbundene Verwaltungskosten werden dem Mitglied berechnet.
5. In dem Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) enthalten.
6. Der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt durch Abbuchungsverfahren über EDV zum 1. März jeden Jahres.
7. Bei Vereinseintritt bis zum 30. Juni ist der volle Mitgliedsbeitrag, ab 1. Juli der halbe Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
8. Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss beim Schatzmeister/der Schatzmeisterin **bis zum 30. November schriftlich per Postbrief** erklärt werden.
9. Die Mitgliederverwaltung erfolgt per EDV. Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert. Mit der Veröffentlichung von personenbezogenen Daten (auch im Rahmen von Ergebnislisten) erklärt sich jedes Mitglied einverstanden.